



Bewilligungsfreie Sharingangebote für Mikromobilität im öffentlichen Raum des Kantons Basel-Stadt

1. Ausgangslage

Das Betreiben eines Sharingangebots für Mikromobilität¹ im öffentlichen Raum kann eine bewilligungspflichtige Nutzung des öffentlichen Raums zu Sonderzwecken gemäss § 10 NöRG darstellen. Eine Nutzung des öffentlichen Raums übersteigt den schlichten Gemeingebrauch und ist damit als Nutzung zu Sonderzwecken zu qualifizieren, wenn sie nicht bestimmungsgemäss oder nicht gemeinverträglich ist. Je nach Grösse und Ausmass eines Sharingangebots ist dieses nicht mehr gemeinverträglich und deshalb bewilligungspflichtig.

Sharing-Angebote für Mikromobilität mit geringen Systemgrössen können hingegen unter Einhaltung bestimmter Vorgaben als schlichter Gemeingebrauch eingestuft werden, für die keine Bewilligung erforderlich ist.

2. Voraussetzungen für bewilligungsfreie Sharingangebote

Im Folgenden wird definiert, unter welchen Bedingungen Sharingangebote von Mikromobilität im öffentlichen Raum des Kantons Basel-Stadt als schlichter Gemeingebrauch eingestuft werden und somit bewilligungsfrei bereitgestellt werden dürfen.

Der Kanton Basel-Stadt behält sich bei veränderten Umständen vor, die Nutzung des öffentlichen Raums durch Sharingangebote für Mikromobilität neu zu beurteilen und sie je nach der dannzuliegenden Situation für bewilligungspflichtig zu erklären.

- Der Mikromobilitätsanbieter darf im Monatsmittel bis zu 200 Velos oder veloähnliche Sharing-Fahrzeuge, wie z.B. E-Trottinette zeitgleich im öffentlichen Raum auf Kantonsgebiet abstellen. Zusätzlich darf der Mikromobilitätsanbieter bis zu 50 Motorroller oder 40 mehrspurige Fahrzeuge, wie z.B. dreirädrige Kleinmotorräder, motorisierte Rollstühle im öffentlichen Raum auf Kantonsgebiet abstellen.
- Der Mikromobilitätsanbieter darf öffentliche Veloabstellanlagen resp. Parkierflächen mit seinen Fahrzeugen nicht überdurchschnittlich stark belegen. Der Richtwert beträgt ein bis zwei Fahrzeuge pro Anlage.
- Ausserhalb von Veloabstellanlagen sind im öffentlichen Raum keine regelmässigen Ansammlungen von Velos oder veloähnlichen Sharing-Fahrzeugen des Mikromobilitätsanbieters gestattet. Der Richtwert beträgt maximal zwei Fahrzeuge pro Standort, sofern das dortige Parkieren gemäss den gesetzlichen Grundlagen zulässig ist.
- Der Mikromobilitätsanbieter stellt sicher, das Benutzende über die erforderliche Fahrberechtigung verfügen. Das Strassenverkehrsrecht ist jederzeit einzuhalten. Insbesondere dürfen die Fahrzeuge weder Durchgänge blockieren noch den Verkehrsfluss behindern oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden. Im Widerhandlungsfall werden die Fahrzeuge ohne Vorwarnung (wie bei Privaten auch) abgeschleppt.
- Der Mikromobilitätsanbieter garantiert jederzeit den fahrtüchtigen und verkehrssicheren Zustand der Fahrzeuge.
- Alle Fahrzeuge müssen mit dem Namen des Anbieters beschriftet sein. Werbung an den Fahrzeugen ist im Umfang von max. 800cm² pro Seite, resp. von total 1'600 cm² erlaubt.

¹ Darunter zu verstehen sind Sharing-Angebote von Fahrzeugen, wie beispielsweise Velos/Fahrräder, Motorfahrräder, Kleinmotorräder, E-Trottinette.

- Der Mikromobilitätsanbieter stellt die telefonische Erreichbarkeit unter einer Schweizer Telefonnummer in deutscher Sprache täglich von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr sicher, welche insbesondere als Anlaufstelle für die kantonale Verwaltung und Private bei Regelverstößen zuständig ist.
- Der Mikromobilitätsanbieter verpflichtet sich, Vorgaben für temporäre und permanente Nutzungsregeln, wie z.B. lokale Parkierungs- oder Betriebsverbote in ihr System gemäss den Vorgaben des Kantons Basel-Stadt innerhalb einer Woche zu implementieren.
- Der Mikromobilitätsanbieter verpflichtet sich, die Vorgaben der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten.
- Der Mikromobilitätsanbieter verpflichtet sich, die Nutzungsdaten gemäss Datenlieferungsvertrag mit dem Kanton Basel-Stadt zur Verfügung zu stellen.

2.1 Nichteinhaltung der Regeln

Der Mikromobilitätsanbieter hat sicher zu stellen, dass die Gesetze und oben erwähnten Regeln eingehalten werden. Fahrzeuge die rechtswidrig abgestellt sind oder sonst wie gegen strassenverkehrsrechtliche Vorgaben verstossen, werden kostenpflichtig entfernt und haben eine Busse zur Folge.

Bei Verstössen gegen die oben erwähnten Regeln oder bei sonstiger vorschriftswidriger Nutzung des öffentlichen Raums, wird der Anbieter kontaktiert und zur Behebung innerhalb von 24 Stunden aufgefordert. Bei Nichterfüllung werden die regelwidrig abgestellten Fahrzeuge kostenpflichtig eingezogen.

Verstösse gegen das Strassenverkehrsrecht sowie die vorschriftswidrige Nutzung des öffentlichen Raums durch einen Anbieter können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

3. Meldung und Angaben des Anbieters

Der Mikromobilitätsanbieter muss die Nutzung der Allmend melden, damit die Gemeinverträglichkeit der Nutzung behördlicherseits überprüft werden kann. Hierzu sind folgende Angaben² nötig:

Name des Systems:	
Name/ Adresse des Anbieters:	
Schweizer Telefonnummer:	
Anzahl der Fahrzeuge:	
Art der Fahrzeuge:	
Geschäftsgebiet:	

Hiermit bestätigen wir, die genannten Regeln zur Kenntnis genommen zu haben und einzuhalten.

Ort/Datum:	
Name Kontaktperson:	
Telefon, E-Mail Kontaktperson:	
Unterschrift:	

Die Meldung hat zu erfolgen an: Kanton Basel-Stadt, Mobilität, Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel

² Die Angaben zum Angebot und die Kontaktdaten werden auf der Webseite vom Amt für Mobilität veröffentlicht.